

LEBEN UND ARBEITEN IN **CHINA**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Übersicht

1. Übersicht	1
2. Einreise- und Visabestimmungen.....	2
3. Einfuhr und Zoll	5
4. Impfungen und Gesundheitssystem	7
5. Anmeldung und Aufenthalt.....	9
6. Arbeiten	10
7. Vorsorge und Versicherung	12
8. Steuern.....	15
9. Familienzusammenführung, Ehe, Partnerschaft	18
10. Schule und Bildung.....	19
11. Löhne und Lebenshaltungskosten.....	21
12. Wohnen und Verkehrswesen.....	23
13. Kultur und Kommunikation.....	24
14. Sicherheit.....	25
15. Schweizerinnen und Schweizer	26
Kontakt.....	28

Über dieses Dossier

Zweck

Dieses Dossier richtet sich an Personen, die die Schweiz verlassen, sich im Ausland dauerhaft niederlassen und einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Der Inhalt und die Aussagen basieren auf den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, die für Schweizerinnen und Schweizer Gültigkeit haben.

Hinweis

Diese Publikation und der Inhalt der EDA Webseiten dienen der Information. Das EDA hat die Aussagen und Quellenangaben sorgsam erarbeitet, übernimmt aber keine Gewähr für ihre Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt und die aufgeführten Leistungen ist ausgeschlossen. Die schriftlichen und elektronischen Publikationen enthalten

weder ein Angebot noch eine Verpflichtung und ersetzen keine individuelle Beratung. Unsere Publikationen und Webseiten enthalten sog. «externe Links» (Verknüpfungen zu Webseiten Dritter), auf deren Inhalt das EDA keinen Einfluss hat und für den wir aus diesem Grund keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte und Richtigkeit dieser Informationen ist der jeweilige Informationsanbieter der verlinkten Webseite verantwortlich. Die Dienstleistung von Auswanderung Schweiz basiert auf Art. 51 des Auslandschweizergesetz ASG (SR195.1) vom 26. September 2014.

Glossar

Für die Erklärung von Begriffen, Abkürzungen sowie für die Adressangaben von erwähnten Stellen konsultieren Sie bitte die separate Publikation «Glossar Auswanderung Schweiz».

Herausgeber

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
Konsularische Direktion
Auswanderung Schweiz
Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern

Die Broschüre erscheint in Deutsch, Französisch und Italienisch und ist nur als PDF-Datei unter www.swis-semigration.ch erhältlich.

Bern, 29.04.2019

Auslandschweizergesetz



Seit 1. November 2015
ist das Auslandschweizergesetz (ASG)
in Kraft. Diese Broschüre
wurde entsprechend aufdatiert.

1. Übersicht

Flagge



Offizielle Landesbezeichnung
Volksrepublik (VR) China

Landessprache
Chinesisch (Mandarin)

Hauptstadt
Peking (Beijing)

Staatsform
Sozialistische Volksrepublik

Staatsoberhaupt
Präsident Xi Jinping

Regierungschef
Premier Li Keqiang

Einwohnerzahl
1.379 Mia. (est. 2017)

Landeswährung
Renminbi (RMB)

BIP pro Einwohner
CHF 8'643 (2017)

Importe aus der Schweiz
CHF 24.3 Mrd. (2017)

Exporte in die Schweiz
CHF 13.3 Mrd. (2017)

Anzahl Auslandschweizer/
innen per 31.12.2018
1'335 (ohne Hongkong)

Bilaterale Abkommen
✓ [Datenbank Staatsverträge](#)

Verwaltung
Die VR China ist in 22 Provinzen, 5 autonome Gebiete, 4 regierungsunmittelbare Städte und die Sonderverwaltungsgebiete Hongkong und Macao aufgeteilt.

Fläche
9.6 Mio. km²

Geografie

China bedeckt den südöstlichen Teil des eurasischen Festlandes. Es ist nach Russland, Kanada und den USA das viertgrösste Land der Erde.

Klima und Wetter

Der grösste Teil Chinas liegt in gemässigten Klimazonen mit kontinentalem Klima. Im Südosten ist das Klima subtropisch. Die Regenzeit ist zwischen Mai und September, wenn die Monsunwinde aus Südosten feuchte Luft bringen. Im Winter wehen teilweise trockene und kalte Nordwestwinde aus dem Inneren Asiens.

✓ [Meteo und Klima in China](#)

Zeitverschiebung

GMT +6 Stunden (+7 Stunden im Winter)

✓ [Zeitonenkarte](#)



2. Einreise- und Visabestimmungen

Einreise- und Visabestimmungen können sich laufend ändern. Verbindliche Auskünfte in Zusammenhang mit aktuell gültigen Einreise- und Visabestimmungen erteilt die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung (Botschaft oder Konsulat) Ihres Ziellandes.

WWW

- ✓ [Ausländische Vertretungen in der Schweiz](#)

EDA-Reisehinweise

Bitte konsultieren Sie vor Ihrem Reiseantritt auch die stets aktualisierten Reisehinweise des EDA und registrieren Sie Ihre Auslandsreisen online in der Travel Admin App. Das EDA kann Sie so in einer Krisensituation besser lokalisieren und kontaktieren.

WWW

- ✓ [EDA Vertretungen und Reisehinweise](#)
- ✓ [EDA Travel Admin](#)
- ✓ [EDA Tipps vor der Reise](#)
- ✓ [EDA Tipps während der Reise](#)

Für die Einreise in die Volksrepublik China ist ein Visum erforderlich, das bei der Konsularabteilung der Botschaft der VR China in Bern oder beim Generalkonsulat in Zürich persönlich oder in Vertretung beantragt werden muss. Der Antrag sollte frühzeitig (1 Monat vorher, maximal 3 Monate vorher) eingereicht werden. Je nach Reisezweck gelten verschiedene Visa-Kategorien. Sie finden nachstehend eine Übersicht mit allgemeinen Informationen dazu. Klären Sie in jedem Fall mit der zuständigen chinesischen Vertretung in der Schweiz frühzeitig ab, welche Visakategorie für Sie massgebend ist, welche Unterlagen demzufolge verlangt werden und in welcher Form diese einzureichen sind. Über die arbeits-, aufenthalts- und einreiserechtlichen Anforderungen informieren abschliessend einzig die chinesischen Behörden. Deren Informationen, sowie das Visum-Antragsformular finden Sie auf der Webseite der

Botschaft der VR China in Bern ([Webseite](#) und [FAQ](#)).

Hinweis: Ausländer/innen, die eine Aufenthaltsbewilligung beantragen, müssen sich vor Ort einer medizinischen Untersuchung unterziehen. Genauere Informationen erhalten Sie direkt bei den zuständigen lokalen Behörden (*Public Security Bureau PSB*).

Nützliche Visainformationen für China sind zudem in deutscher Sprache auf der Webseite des [Chinese Visa Application Service Center Deutschland](#) zu finden. Beachten Sie jedoch unbedingt, dass nicht in Deutschland wohnhafte Personen die Dienstleistungen des Visacenters in Deutschland nicht in Anspruch nehmen können.

Touristenvisum (Visakategorie L)

Personen, die zu touristischen Zwecken nach China reisen, beantragen ein Visa der [Kategorie L](#).

Familienbesuche, private Angelegenheiten (Visakategorie S)

Familienangehörige von Ausländer/innen, die in China arbeiten oder studieren, und Personen, die für andere private Angelegenheiten nach China reisen, beantragen ein Visum der [Kategorie S](#).

Non-business visit (Visakategorie F)

Das [Visum F](#) dient Besuchen zu nicht-kommerziellen Zwecken in den Bereichen Kultur, Sport, Bildung, Gesundheit und Inspektion.

Geschäftsvisum (Visakategorie M)

Das [M Visa](#) wird für Geschäftsreisen (inklusive Kurzaufenthalte für Reparatur- und Installationsarbeiten) genutzt.

2.1 Erwerbstätigkeit

Erwerbstätigkeit (Visakategorie Z)

Arbeitnehmende (inklusive Praktikantinnen und Praktikanten) mit befristeten Arbeitsverträgen beantragen ein [Z Visa](#). Die Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung muss innert 30 Tagen nach Einreise bei der zuständigen lokalen Ausländerbehörde (*Public Security Bureau*) beantragt werden.

Spezialisierte Fachkräfte (Visakategorie R)

Hochqualifizierte Spezialisten, Fach- und Führungskräfte, sowie Expatriates, die China dringend benötigt, beantragen ein [R Visa](#).

WWW

- ✓ [Public Security Bureaus in China](#)

Entsendung und Dienstleistung

Siehe [Visakategorie Z](#).

Stagiaires

Siehe [Visakategorie Z](#).

2.2 Nichterwerbstätigkeit

Daueraufenthalt / permanent residents (Visakategorie D)

Für den dauerhaften Wohnsitz in China steht das [D Visum](#) zur Verfügung. Dazu muss die *Alien Permanent Resident Status Confirmation*, bzw. die *Confirmation Form for Foreigners Permanent Residence* vom *Ministry of Public Security* (MPS) vorliegen. Das D-Visum muss innerhalb von 30 Tagen nach Einreise bei der zuständigen lokalen Ausländerbehörde (*Public Security Bureau*) in eine Aufenthaltserlaubnis umgewandelt werden.

Familiennachzug (Visakategorie Q)

Die [Visumkategorie Q](#) ermöglicht den Nachzug von Familienangehörigen von Ausländer/innen mit Daueraufenthaltsgenehmigung in China oder von chinesischen Staatsbürger/innen. Zu den Familienangehörigen zählen Ehepartner/innen, Kinder, Geschwister, Schwiegersöhne und Schwieger-töchter, Eltern, Grosseltern, Grosskinder, Schwiegereltern. Ab einem Aufenthalt von 181 Tagen oder länger muss das Visum Q1 innerhalb von 30 Tagen ab Einreise von der zuständigen lokalen Ausländerbehörde (*Public Security Bureau*) in eine Aufenthaltserlaubnis umgewandelt werden.

Sprachaufenthalt / Studium (Visakategorie X)

Für Studienaufenthalte ist das Visum der [Kategorie X](#) zu beantragen. Grundsätzlich wird ein Studienzulassungsschreiben der chinesischen Bildungsinstitution verlangt. Kontaktieren Sie in jedem Fall die Universität. Für eine Aufenthaltsdauer von 181 Tagen oder länger ([Kategorie X1](#))

muss innerhalb von 30 Tagen ab Einreise bei der zuständigen lokalen Ausländerbehörde (*Public Security Bureau*) das Visum in eine Aufenthaltserlaubnis umwandelt werden.

WWW

- ✓ [Studieren im Ausland \(swissuniversities\)](#)
- ✓ [Ratgeber «Sprachaufenthalt, Studium im Ausland»](#)

Ruhestand

Siehe Visakategorien Q und D.

WWW

- ✓ [Ratgeber «Ruhestand im Ausland»](#)

2.3 Ausweis- und Meldepflicht

In China besteht Ausweispflicht! Ausländer/innen müssen ihren Reisepass immer auf sich tragen. Vergehen gegen die chinesischen Einreisebestimmungen werden streng geahndet. In gewissen Fällen kann ein illegaler Aufenthalt (sog. *overstay*) die Ausschaffung bzw. Einreisesperre nach sich ziehen. Halten Sie sich strikt an Aufenthaltswert und -dauer, die im Visum eingetragen sind.

In China gilt für Ausländer/innen eine Meldepflicht beim lokalen Amt für Öffentliche Sicherheit (*Public Security Bureau*), wenn man sich mehr als 24 Stunden an einem Ort aufhält. Hotels nehmen diese Meldung automatisch bei der lokalen Polizeistation vor. Halten Sie sich in einer privaten Unterkunft auf, müssen Sie sich selbst bei der lokalen Polizeistation melden (siehe [Kapitel 5.1](#)).

An Grenzübergängen zu Land und an Flughäfen werden keine regulären Visa für China ausgestellt. Ausnahme ist das Tourismus-[Transitvisum](#). Um Probleme zu vermeiden, klären Sie unbedingt die Möglichkeit, ein Transitvisum zu erlangen, vorgängig mit der chinesischen Vertretung und der Fluggesellschaft, sowie ggf. mit den Immigrationsbehörden am Einreiseflughafen, ab.

Autonomes Gebiet Tibet der VR China

Für Reisen ins autonome Gebiet Tibet der VR China werden nur Gruppenvisa erteilt. Eine Genehmigung des tibetischen Fremdenverkehrsamts ist notwendig.

Hongkong und Macao

Für einen Aufenthalt zu touristischen Zwecken in [Hongkong](#) oder in [Macao](#) bis 90 Tage brauchen Schweizer Bürger/innen kein Visum.

Reisen ab dem Festland China nach Hongkong stellen visarechtlich eine Ausreise dar (erlaubte Anzahl Einreisen auf Visa beachten). Zusätzliche

Informationen finden Sie im Dossier Leben und Arbeiten in [Hongkong](#).

Verlängerung chinesischer Visa in China

Wollen Sie während des Aufenthalts in China das Visum verlängern, wenden Sie sich an ein lokales *Public Security Bureau, Entry & Exit Department* (die für den Aufenthaltsort zuständige Ein- und Ausreisestelle des Büros für Öffentliche Sicherheit).

3. Einfuhr und Zoll

Die in diesem Kapitel aufgeführten Informationen und Bestimmungen können jederzeit ändern. Klären Sie unbedingt die aktuellen Einfuhrbestimmungen bei den chinesischen Zollbehörden bzw. der chinesischen Vertretung in der Schweiz ab.

3.1 Einfuhrbestimmungen

Die Einfuhr von persönlichen Bedarfsgegenständen (z.B. Kleider Schuhe, Hygieneartikel) nach China im Reisegepäck ist zollfrei. Einem Wertzoll zwischen 10-30% unterliegen gewisse Gebrauchs- und Haushaltsgegenstände (siehe Rubrik 3.2 Umzugsgut). Für die Berechnung der Zollabgabe legt die Zollbehörde den Warenwert gestützt auf Marke und die Grösse der Ware fest.

Achtung: Auf Alkohol werden sehr hohe Zollabgaben erhoben. Die Einfuhr ist in einigen Städten sogar verboten. Es wird dringend davon abgeraten, Alkohol nach China zu importieren, da hohe Geldbussen verhängt und die verbotenen Gegenstände konfisziert werden.

Die Bestimmungen der *Civil Aviation Administration of China* CAAC (zivilen Luftfahrtbehörde Chinas) haben für den Import von Waren im Luftverkehr Gültigkeit.

WWW

- ✓ [General Administration of Customs of the People's Republic of China](#)
- ✓ [Übersiedlung, Studium, Feriendomizil, Heirat und Erbschaft \(Eidgenössische Zollverwaltung\)](#)

3.2 Umzugsgut

Um das Umzugsgut per See- oder Luftfracht nach China zu bringen, bedarf es einer Einfuhrgenehmigung (gültig drei Monate nach Ausgabe). Diese ist erst nach Ausstellung der Arbeitserlaubnis bzw. Aufenthaltsgenehmigung erhältlich. Der Einfuhrprozess kann bis zu 5 Wochen dauern. Da die Zollformalitäten für die Einfuhr von Waren

stark reglementiert sind, empfiehlt sich der Bezug einer spezialisierten Umzugsfirma. Zudem sind sämtliche Umzugslisten in chinesischer Sprache vorzulegen.

Achtung: Die Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung muss mindestens für 12 Monate gültig sein. Alle nicht-diplomatischen Importe nach China unterliegen Einfuhrgebühren bzw. Steuern. Der Import je einer Luft- und einer Seefracht für persönliche und Hausratsgegenstände ist erlaubt.

Abweichungen zwischen Packlisten und Frachthalt können dazu führen, dass die Fracht beschlagnahmt oder umgehend in den Herkunftsstaat zurückgeführt wird, und dass Sanktionen verhängt werden.

Der Wertzoll bei einer Luftfracht liegt in der Regel 30% höher als bei einem Seetransport.

Achtung: Die Einfuhr von Motorrädern und Autos ist streng reglementiert, teilweise bestehen Verbote. Klären Sie diese Frage unbedingt mit den zuständigen chinesischen Behörden vorgängig ab.

Auf bestimmte Gegenstände werden Importeinschränkungen oder -verbote erhoben. Klären Sie unbedingt die aktuellen Importbestimmungen mit den chinesischen Behörden (chinesische Vertretungen) ab.

WWW

- ✓ [Chinesische Vertretungen in der Schweiz](#)
- ✓ [Chinesische Botschaft in Bern](#)
- ✓ [Chinesisches Generalkonsulat in Zürich](#)

Beauftragen Sie eine international tätige Transportfirma mit der Spedition des Umzugsguts. Klären Sie Fragen unbedingt mit der zuständigen chinesischen Vertretung in der Schweiz. Sie erteilt Ihnen auch aktuelle Information über Zollbestimmungen und Export-/Import-Verfahren mit.

3.3 Motorfahrzeuge

Expats mit einem *Alien employment permit* (Dauer 2 – 6 Jahren) ist die Einfuhr eines Motorfahrzeuges nicht erlaubt. Die Möglichkeit besteht hingegen für Personen mit einer Daueraufenthaltsbewilligung. Es bestehen von Provinz zu Provinz unterschiedliche Bestimmungen. Interessenten sollten sich vorher bei der Provinzverwaltung erkundigen.

Führerausweisanerkennung

Für das Führen eines Motorfahrzeuges in China ist der chinesische Führerausweis obligatorisch. Dieser kann bei der für den Wohnsitz zuständigen Verkehrspolizei beantragt werden. Es muss ein medizinischer und ein theoretischer Test absolviert werden (in mehreren Sprachen verfügbar).

Versicherung

Eine Haftpflichtversicherung ist obligatorisch und muss vor Ort abgeschlossen werden. Ausländische Versicherungen werden nicht akzeptiert.

3.4 Heimtiere

Es dürfen nur Hunde und Katzen eingeführt werden. Der Import von anderen Tierarten als Haustiere ist nicht erlaubt. Es bestehen besondere Einfuhrbestimmungen. Diese Bestimmungen können je nach Provinz oder Stadt unterschiedlich sein. So gibt es für die Städte Beijing und Shanghai Restriktionen bei der Einfuhr von gewissen Hunderassen (z. B. Grösse). Bitte klären Sie die aktuellen Bestimmungen und Restriktionen rechtzeitig bei den chinesischen Behörden bzw. bei den chinesischen Vertretungen in der Schweiz ab.

Grundsätzlich gilt: China verlangt einen Impfausweis und ein Gesundheitszertifikat eines in der Schweiz anerkannten Tierarztes. Beide Dokumente müssen auf den Namen des Haustierbesitzers ausgestellt sein. Die letzte Tollwutimpfung muss innerhalb von 12 Monaten, aber mindestens 30 Tage vor der Ankunft in China erfolgt sein. Das Gesundheitszertifikat darf bei der Einreise nach China nicht älter als 14 Tage sein. Das Gesundheitszertifikat muss zudem vom zuständigen kantonalen Veterinäramt beglaubigt und anschliessend von der zuständigen chinesischen Vertretung in der Schweiz überbeglaubigt werden.

Pro Erwachsener darf ein Haustier bzw. pro Familie dürfen maximal zwei Haustiere eingeführt werden. 30 Tage Quarantäne sind obligatorisch: Davon verbringt das Haustier in jedem Fall 7 Tage in der Quarantänestation. Es kann die verbleibenden 23 Tage im neuen Zuhause unter Quarantäne verbringen, wenn die Testergebnisse dies erlauben. Bitte beachten Sie, dass diese Regelung je nach Stadt bzw. Provinz unterschiedlich gehandhabt wird.

Es ist ratsam, eine spezialisierte Firma mit dem Import des Tieres zu beauftragen.

WWW

- ✓ [General Administration of Quality Supervision, Inspection and Quarantine](#)
- ✓ [Reisen mit Heimtieren \(BLV\)](#)

3.5 Waffen

Die Einfuhr von Sprengstoff, Waffen, Munition usw. ist verboten.

3.6 Devisen

Es können maximal RMB 20'000 und zusätzlich USD 5'000 bzw. andere Devisen von diesem Gegenwert eingeführt werden. Beträge über RMB 20'000 und Devisen ab USD 5'000 bzw. einem Gegenwert davon müssen bei der Einfuhr deklariert werden. Der Geldbetrag in Devisen, der bei der Einreise deklariert wurde, darf wieder ausgeführt werden. Das Rücktauschrecht von Renminbi in Devisen bei Ausreise ist beschränkt.

Kreditkarten sind innerhalb Chinas als bargeldloses Zahlungsmittel nicht flächendeckend verbreitet. Sie können aber in Grossstädten oder gehobenen touristischen Einrichtungen verwendet werden. Jedoch sollte man beachten, dass nicht jedes Geschäft alle Karten akzeptiert oder Extragebühren für Transaktionen mit Karten verlangt.

In den letzten Jahren hat sich bargeldloses Bezahlen mittels Apps wie WeChat (chinesisches Weixin) oder Alipay sehr rasch und weitläufig verbreitet.

In ländlichen Gebieten Chinas ist die Versorgung mit Geldautomaten nicht gewährleistet.

4. Impfungen und Gesundheitssystem

4.1 Impfungen

Empfehlungen zu Impfungen gegen übertragbare Krankheiten erhalten Sie auf der Webseite Safetravel, bei Ärzten und Impfzentren. Überprüfen Sie anlässlich einer Reise stets die Standardimpfungen für Kinder und Erwachsene. Lassen Sie sich vor einer Reise nach China durch einen Tropenarzt beraten und Ihren Impfschutz anpassen. Eine individuelle Reiseapotheke ist zudem sehr empfehlenswert.

Bei der Einreise aus einem Gelbfieberinfektionsgebiet verlangt China eine gültige Gelbfieberimpfung. Dies gilt jedoch nicht für eine Einreise nur nach Taiwan, Hongkong und Macao.

WWW

- ✓ [Impfempfehlungen \(Safetravel\)](#)
- ✓ [Reisemedizin \(BAG\)](#)
- ✓ [EDA Reisehinweise für China](#)
- ✓ [Länderbericht China \(WHO\)](#)

4.2 Gesundheitssystem

Ausserhalb der grossen Städte ist die medizinische Versorgung nur beschränkt gewährleistet. Bei Reisen im Hochgebirge (Tibet, Provinz Qinghai) sollte das Risiko Höhenkrankheit nicht unterschätzt werden. Personen mit einem negativen Rhesusfaktor erhalten unter Umständen nur mit Schwierigkeit eine Bluttransformation.

In China gibt es kein System mit Arztpraxen. Die Krankenversorgung konzentriert sich daher auf die Spitäler. In den grossen Städten gibt es sehr grosse Klinikzentren mit modernster Ausstattung, wohingegen auf dem Land die Versorgung noch sehr einfach sein kann. Die Hygiene genügt oft europäischen Standards nicht. Das Hauptproblem der medizinischen Versorgung ist für Ausländer/innen die Sprachbarriere und die andere medizinische Kultur. Eine Verständigung ohne chinesische Sprachkenntnisse kann sich mangels medizinischen Personals, das Fremdsprachen beherrscht, sehr schwierig gestalten.

Ausländer/innen können sich auch im *Chinesisch-Japanischen Freundschaftsspital* behandeln lassen, das nach dem neusten Stand der Technik ausgerüstet ist.

WWW

- ✓ [United Family Healthcare \(Beijing, Guangzouh, Shanghai, Tianjin, Qingdao\)](#)
- ✓ [Raffles Medical in China](#)
- ✓ [Parkway Health Clinic \(Shanghai, Suzhou\)](#)
- ✓ [China-Japan Friendship Hospital \(Beijing\)](#)
- ✓ [International Medical Center \(Beijing\)](#)

Luftverschmutzung

Beijing gehört zu den Weltstädten mit der grössten Luftverschmutzung. Aber auch in anderen Grossstädten ist die Belastung hoch. Smog macht sich besonders an windstillen Tagen stark bemerkbar. Ein Grossteil der Fussgänger und Fahrradfahrer trägt spezielle Gesichtsmasken zur Luftfilterung. Masken sowie Luftreiniger für Wohnräume sind vor Ort erhältlich. Bei drastisch verschlechterter Luftqualität ordnet die Regierung die temporäre Schliessung von Schulen an und weist die Bevölkerung an, zu Hause zu bleiben. Neben Sofortmassnahmen setzt sich die Regierung das Ziel, mittels Vorbeugung und Überwachung der Luftverschmutzung die Feinstaubbelastung zu senken.

Es gibt Apps, die die aktuellen Luftverschmutzungswerte anzeigen. Diese können Ihnen dabei behilflich sein, die entsprechenden Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Informationen zum Thema Gesundheit finden Sie zudem auf der Webseite der Schweizerischen Botschaft in Beijing.

WWW

- ✓ [Health Hazards \(Schweizerische Botschaft Beijing\)](#)

Infektionskrankheiten

Japanische Enzephalitis

Diese südostasiatische Virusinfektion des Gehirns tritt in fast allen Regionen Chinas endemisch auf. Informationen über die Krankheit und über geeignete präventive Massnahmen erhalten Sie bei Ihrem Arzt sowie z.B. auf der Internetseite Sa-fetravel.ch.

Tollwut

Diese Infektionskrankheit kommt im ganzen Land vor (2'000 Todesfällen pro Jahr vor).

Schistosomiasis (Bilharziose)

Das Freibaden in Süsswassergewässern sollte unterlassen werden, um einer Infektion zu entgehen.

Betäubungsmittel und Psychopharmaka

In vielen Ländern gelten besondere Vorschriften für die Mitnahme von betäubungsmittelhaltigen Medikamenten (z.B. Methadon) und Substanzen, mit denen psychische Erkrankungen behandelt werden. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls vor der Abreise direkt bei der zuständigen ausländischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) und konsultieren Sie die EDA-Reisehinweise, wo Sie Informationen zu diesem Thema sowie zur Reisemedizin finden.

5. Anmeldung und Aufenthalt

5.1 Lokale Behörde

Informieren Sie sich!

Beachten Sie zwingend die Anmeldevorschriften Ihres Wohnlandes, da Sie bei verpasster Anmeldung mit Konsequenzen der Behörden vor Ort rechnen müssen!

Für einen längeren Aufenthalt in China zwecks Erwerbstätigkeit, Studium und Familiennachzug (vgl. Kapitel 2.1. und 2.2) muss der/die Ausländer/in innerhalb von 30 Tagen nach der Einreise beim lokalen *Public Security Bureau* eine gültige Aufenthalts- bzw. Arbeitsbewilligung beantragen.

Ausländer/innen, die nicht in Hotels logieren, müssen sich **innerhalb von 24 Stunden** nach der Einreise bei der Polizei anmelden. Der Gastgeber muss sie dabei begleiten und sich ebenfalls ausweisen. Die polizeiliche Anmeldung gilt auch beim Bezug einer Privatwohnung. Wer gegen diese Vorschrift verstösst, muss bei der Ausreise mit Schwierigkeiten rechnen.

5.2 Anmeldung bei der Schweizerischen Vertretung im Ausland

Ihre Pflichten

Schweizerinnen und Schweizer, die ins Ausland ziehen, müssen sich bei der Schweizerischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im Ausland anmelden. Die Anmeldung hat innerhalb 90 Tagen nach Abmeldung bei der letzten, schweizerischen Wohngemeinde zu erfolgen. Sie können sich direkt bei der Vertretung oder über den Online-Schalter anmelden. Für die Registrierung als Auslandschweizer/in werden der gültige Pass (oder die gültige ID), die

Abmeldebescheinigung und falls vorhanden der Heimatschein benötigt.

Ihre Rechte

Die Anmeldung ist gratis, ermöglicht die Kontaktnahme in Notfällen und erleichtert die Formalitäten (z.B. bei der Erstellung von Ausweisschriften oder bei Zivilstandsangelegenheiten) und sichert den Bezug zur Schweiz. Wer als Auslandschweizerin oder Auslandschweizer bei einer Schweizer Vertretung angemeldet ist, erhält gratis die «Schweizer Revue», die Zeitschrift für Auslandschweizer, und kann sich (auf Verlangen) an Abstimmungen und Wahlen in der Schweiz beteiligen.

WWW

- ✓ [Vertretungen \(EDA\)](#)
- ✓ [Online-Schalter \(EDA\)](#)
- ✓ [Schweizer Revue](#)

Weitere Informationen

Informationen zu den Meldepflichten und zur Militärdienstpflicht in der Schweiz finden Sie im Ratgeber «Auswanderung» und im Themen ABC «Auslandaufenthalt/Auswanderung».

WWW

- ✓ [Themen ABC «Auslandaufenthalt/Auswanderung»](#)
- ✓ [Ratgeber «Auswanderung»](#)
- ✓ [Militärdienst \(VBS\)](#)

6. Arbeiten

6.1 Arbeitsmarktlage

Für Schweizer/innen, die eine Anstellung in China suchen, gehören zu den aussichtsreichsten Sektoren der Automobilbau, der Energiebereich, die Pharmaindustrie, Telekommunikation und der Hightech-Bereich. Auch im Bereich der Nahrungsmittelindustrie, Medizintechnik, Maschinenbau und Umwelttechnologie bestehen Chancen für Schweizerinnen und Schweizer, eine Erwerbstätigkeit zu finden.

WWW

- ✓ [Länderinformationen \(SECO\)](#)

6.2 Arbeitsbedingungen

Arbeitsrecht

Das chinesische Arbeitsrecht ist sehr arbeitnehmerfreundlich, wird aber im Alltag kaum bis gar nicht beachtet (Sozialversicherungen, Kündigungsschutz etc.).

In China sind (v.a. in Produktionsbetrieben) längere Arbeitszeiten als in der Schweiz vorherrschend. Überstunden bleiben häufig unbezahlt. Das trifft oft auch für internationale Firmen in China zu. Ausserdem werden Feiertage grundsätzlich anders geregelt: Fällt ein Feiertag auf ein Wochenende, ist der darauffolgende Montag in der Regel frei. Während des Frühlingsfestes (chinesisches Neujahr) und der Nationalfeiertage wird eine Woche lang nicht gearbeitet.

Im Vergleich zur Schweiz spielen Hierarchien im chinesischen Arbeitsalltag eine übergeordnete Rolle. Ranghöheren Kollegen gegenüber wird mit absolutem Respekt begegnet. Beachten Sie diesen kulturellen Unterschied, etwa wenn Sie Kritik am Chef ausdrücken wollen. Auch sollten Sie in jeder Situation höflich bleiben, denn andere das Gesicht verlieren lassen, gilt in China als grosse Demütigung.

WWW

- ✓ [Google Suche: Labour Law of the People's Republic of China Ministry of Commerce](#)

Arbeitsbewilligung

Siehe «[Einreise- und Visabestimmungen](#)»

Handelskammern

WWW

- ✓ [Swiss-Chinese Chamber of Commerce \(Zürich\)](#)
- ✓ [Swiss-Chinese Chamber of Commerce in China](#)
- ✓ [Switzerland Global Enterprise \(S-GE\)](#)
- ✓ [Swiss Business Hubs \(S-GE\)](#)
- ✓ [Swissnex](#)

6.3 Stellensuche und Bewerbung

Private Stellenvermittlung

Mit dem *Global Trainee Program* bieten z. B. die ABB Schweiz, die UBS, Novartis und Roche jungen Absolventen Jobs und Aufenthalte in China an. Auf den Firmenseiten erfahren Sie, welche Möglichkeiten es für Studenten, Absolventen, MBAs oder Jobsuchende gibt, für diese Unternehmen in China zu arbeiten.

WWW

- ✓ [Global Trainee Program \(ABB\)](#)
- ✓ [Stellen deutscher Firmen in China \(German Chamber Network Greater China\)](#)
- ✓ [Infos zu Stellen und Stellensuche \(Französische Handelskammer in China\)](#)
- ✓ [51 Job](#)
- ✓ [China Job](#)
- ✓ [Integrate Chinese Life Ltd. \(Private Webseite Studien- und Praktikumsprogramme\)](#)

Bewerbung

Die Mentalitätsunterschiede sind bei einer Bewerbung sowie bei der Einschätzung der andersartigen Gesellschafts- und Lebensbedingungen nicht zu vernachlässigen. Soziale Kompetenz, Bescheidenheit und Respekt sind gefragte Fähigkeiten. Internationale Berufserfahrung kann von Vorteil sein.

Chinesisch-Vorkenntnisse sind von Vorteil. Es empfiehlt sich, die Zeugnisse und Berufsabschlüsse auf Englisch eventuell sogar auf Chinesisch übersetzen und beglaubigen zu lassen.

WWW

- ✓ Chinesisch-Lernen.org

6.4 Diplomanerkennung

ENIC-NARIC

Informationen zur Anerkennung von akademischen und beruflichen Qualifikationen finden sich auf der Webseite des Netzwerks ENIC-NARIC. Auf dieser Webseite sind auch die Adressen der nationalen Informationszentren (z.B. Swiss ENIC) aufgelistet.

SBFI

Fragen zu diesem Thema können an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) gerichtet werden.

WWW

- ✓ [ENIC-NARIC](#)
- ✓ [Swiss ENIC \(swissuniversities\)](#)
- ✓ [Anerkennung ausländischer Diplome \(SBFI\)](#)

Wahl der Universität

Entscheidend für die Anerkennung ist die Wahl der richtigen Universität. China mit seinen über 2'900 Hochschulen und Universitäten macht die Auswahl nicht einfach. Beziehen Sie das Veranstaltungsangebot, Rankings, Ihr Fachwissen, Dozierende Ihrer Heimatuniversität und allenfalls spezielle Berater und ihre Gastuniversität ein. Wenden Sie sich auch an ehemalige Studierende der gewünschten Universität.

Auf der Website von swissuniversities finden Sie weitere Informationen.

WWW

- ✓ [Studieren im Ausland \(swissuniversities\)](#)

7. Vorsorge und Versicherung

7.1 Sozialversicherungssystem

Sozialversicherungsabkommen

Ein Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und der VR China (Festlandchina) ist seit dem 19. Juni 2017 in Kraft. Das Abkommen regelt eine wichtige Ausnahme vom Erwerbortprinzip: Personen, die von einem schweizerischen Arbeitgeber für einen begrenzten Zeitraum in China eingesetzt werden, bleiben der schweizerischen Sozialversicherung (Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV, Invalidenversicherung IV, Erwerbsersatzordnung EO, Arbeitslosenversicherung ALV und Berufliche Vorsorge BV) unterstellt, wie wenn sie ihre Tätigkeit ohne Unterbruch in der Schweiz ausübten. Das Abkommen regelt die Entsendung und die Rückerstattung von Beiträgen an Arbeitnehmende, die Beiträge ins Sozialversicherungssystem des Beschäftigungsstaates einbezahlt haben. Gleichzeitig sind sie während der Entsendedauer von der Renten- und Arbeitslosenversicherung des Beschäftigungsstaates befreit. Die Versicherungspflicht bei der Entsendung im Bereich KV und UV richtet sich nach dem nationalen Recht des Ursprungsstaats. Die Weiterversicherung in der KV in der Schweiz richtet sich nach der Entsendedauer in China, die Weiterversicherung in der UV kann nach 2 Jahren maximal auf 6 Jahre ausgedehnt werden.

Das Abkommen entspricht in Bezug auf diese Regelung der internationalen Praxis im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten.

Nationales Sozialversicherungssystem

Die folgenden Informationen zur ausländischen Sozialversicherung bieten einen allgemeinen Überblick. Sie ersetzen keine Beratung durch den ausländischen Versicherungsträger, der alleine für kompetente Auskünfte zum nationalen Versicherungssystem zuständig ist.

Seit Juli 2011 unterstellt das chinesische Sozialversicherungsgesetz ausländische Angestellte dem chinesischen Sozialversicherungssystem, vorausgesetzt sie arbeiten für chinesische und internationale Firmen sowie Gesellschaften, Anwaltskanzleien und Stiftungen, die in China registriert sind.

Grundsätzlich haben alle Ausländer/innen gesetzlichen Anspruch auf Rentenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, betriebliche Unfallversicherung, und alle Ausländerinnen auf Mutterschutzversicherung. Das Ministerium für Personalressourcen und soziale Sicherheit erlässt Weisungen. Die Umsetzung ist allerdings abhängig von den zuständigen lokalen Behörden.

Klären Sie vor Ihrer Abreise und Arbeitsaufnahme unbedingt Ihren Krankenversicherungsschutz ab (Leistungen, umfassende Versicherungslösung). Fragen zum Versicherungsobligatorium im Gaststaat sind mit dem zuständigen Versicherungsträger in China und/oder den zuständigen chinesischen Behörden zu klären.

WWW

- ✓ [Sozialversicherungsabkommen mit China](#)
- ✓ [Social Insurance System Coverage \(Ministry of Human Resources and Social Security\)](#)

7.2 Altersvorsorge

Siehe auch «7.1 Sozialversicherungssystem».

WWW

- ✓ [Arbeitnehmende im Ausland \(SVA Zürich\)](#)

7.3 Kranken- und Unfallversicherung

Bei Arbeitnehmenden besteht in der Regel über den Arbeitgeber eine Kranken- und Unfallversicherung. Es empfiehlt sich, die Versicherungsdeckung genau abzuklären. Denn die lokale medizinische Versorgung funktioniert hauptsächlich über öffentliche Spitäler. Die Hygiene entspricht nicht dem europäischen Standard und es besteht oftmals eine sprachliche Barriere (vgl. Kapitel 4.2). Ausländerinnen und Ausländer lassen sich daher in der Regel in teureren internationalen Kliniken

behandeln. Es ist ratsam, neben der lokalen Kranken- und Unfallversicherung zusätzlich eine international gültige Versicherung in Betracht zu ziehen.

Siehe auch «7.1 Sozialversicherungssystem».

WWW

- ✓ [Versicherungspflicht für im Ausland wohnhafte Versicherte \(BAG\)](#)

7.4 Schweizerische AHV/IV

Auszahlung ordentlicher Renten

Ordentliche AHV- und IV-Renten (mit Ausnahme der IV-Viertelsrente) für schweizerische Staatsangehörige können an jeden beliebigen Wohnort überwiesen werden. Die Auszahlung erfolgt direkt durch die schweizerische Ausgleichskasse in der Regel in der Währung des Wohnsitzstaates. Die anspruchsberechtigte Person kann ihre Rente auch auf ein persönliches Postcheck- oder Bankkonto in der Schweiz auszahlen lassen. Beachten Sie, dass Hilflosenentschädigungen und Ergänzungsleistungen nur bei Wohnsitz in der Schweiz ausbezahlt werden.

Freiwillige AHV/IV

Der freiwilligen AHV/IV können schweizerische Staatsangehörige beitreten, die nicht in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA leben, falls sie unter anderem unmittelbar vor ihrem Wegzug während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch versichert waren. Die Mitgliedschaft in der freiwilligen AHV/IV entbindet die Betroffenen nicht von einer allfälligen Versicherungspflicht im Wohn- bzw. Erwerbsland. Der Beitragssatz für Erwerbstätige beläuft sich auf 10,1% des massgebenden Einkommens. Der jährliche Mindestbeitrag liegt bei 950 CHF. Die freiwillige AHV/IV bietet insbesondere nichterwerbstätigen Personen, die in ausländischen Sozialversicherungssystemen oft keine Versicherungsmöglichkeit haben, einen Schutz für die Risiken Alter, Invalidität und Tod.

Besondere Bestimmungen

Arbeitnehmer eines Schweizer Unternehmens

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Ausland wohnen, dort für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz tätig sind und von ihm entlohnt werden, sowie ihre nichterwerbstätigen Ehegattinnen und Ehegatten, die sie ins Ausland begleiten, gelten besondere Bestimmungen. Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Ausgleichskasse.

Studentinnen und Studenten

Geben Studierende ihren Wohnsitz in der Schweiz auf, um im Ausland einer Ausbildung nachzugehen, können Sie die Versicherung unter bestimmten Voraussetzungen weiterführen.

Weitere Informationen

Weitere Auskünfte zur freiwilligen AHV/IV und zu den Beitrittsbedingungen erteilt die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf:

WWW

- ✓ [Schweizerische Ausgleichskasse \(SAK\)](#)
- ✓ [Zentrale Ausgleichsstelle \(ZAS\)](#)
- ✓ [Freiwillige AHV/IV \(ZAS\)](#)
- ✓ [Merkblätter \(AHV/IV\)](#)

AHV-Rentner (1. Säule) und Pensionskassenbezüger (2. Säule)

Stellen Sie sicher, dass die Überweisung von Renten aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Pensionskasse oder sonstigen Versicherungen funktioniert. Domizilwechsel müssen unbedingt der AHV-Ausgleichskasse, der zuständigen Pensionskasse und dem Versicherungsträger mitgeteilt werden. Die Schweizerische Ausgleichskasse SAK sendet allen Leistungsbezügern jährlich eine Lebens- und Zivilstandsbescheinigung. Damit die Rente ohne Unterbruch bezahlt wird, muss das Formular ausgefüllt und durch eine Amtsbehörde attestiert innerhalb von 90 Tagen zurückgeschickt werden.

Besteuerung der Pensionskassenrenten

Auf Pensionskassenrenten erhebt die Schweiz in der Regel eine Quellensteuer, wenn der Rentenbezüger im Ausland wohnt.

Doppelbesteuerungsabkommen können vorsehen, dass die Quellensteuer entfällt oder vom Rentenbezüger im Wohnsitzland zurückgefordert werden kann (siehe Kapitel «Steuern»).

WWW

- ✓ [Merkblätter \(AHV/IV\)](#)
- ✓ [Adressen der kantonalen Ausgleichskassen](#)

7.5 Sozialhilfe und Fürsorge

Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS)

Der Dienst Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS) des EDA gewährt unter gewissen Voraussetzungen bedürftigen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern Sozialhilfe. Gerät jemand in eine Notlage, so sind zunächst die eigenen Mittel auszuschöpfen, um die Situation zu überwinden. Stellt sich damit keine Verbesserung der Notlage ein, ist zu klären, inwiefern die Verwandtschaft oder Bekannte helfen können. Es ist auch abzuklären, welche Leistungen und Unterstützung von Seiten des Aufenthaltsstaates möglich sind. Zuletzt können die Unterstützungsmöglichkeiten bei der Bundesstelle Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen (SAS) abgeklärt werden.

Wer gilt als Auslandschweizer?

Auslandschweizerin bzw. Auslandschweizer ist, wer in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und im Auslandschweizerregister eingetragen ist.

Grundsatz

Im Grundsatz kann die SAS Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer unter bestimmten Voraussetzungen unterstützen, wenn diese bedürftig sind. Die Sozialhilfe stellt in der Regel keine dauernde Unterstützung dar. In die Beurteilung, ob eine Person im Ausland

unterstützt werden kann, werden unter anderem die familiären Beziehungen, die Beziehungen im Wohnstaat und Sinn und Möglichkeit einer Rückkehr mit einbezogen. Ein Gesuch um Sozialhilfe kann bei der für die Person zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland eingereicht werden.

Verfahren

Die SAS entscheidet über Bewilligung oder Ablehnung eines Gesuchs und über die Höhe, Art und Zeitdauer der gegebenenfalls gewährten Leistungen der Sozialhilfe. Je nach Situation leistet das EDA der bedürftigen Person finanzielle Hilfe im Ausland oder ermöglicht dieser die Rückkehr in die Schweiz. Bei einer Rückkehr koordiniert die SAS soweit notwendig mit den kantonalen Behörden die erste Hilfe in der Schweiz.

Doppelbürgerinnen und Doppelbürger

Besitzen Sie ein weiteres Bürgerrecht, gelten besondere Regelungen. Ein Gesuch wird in der Regel abgelehnt, wenn die ausländische Staatsangehörigkeit vorherrscht. Beurteilungskriterien sind die Beziehungen zur Schweiz, die Umstände, die zum Erwerb des ausländischen Bürgerrechts geführt haben, vor allem aber auch wo die Kindheit und die Ausbildungszeit verbracht wurden.

Rückerstattung

Sozialhilfeleistungen müssen zurückerstattet werden, wenn dies zumutbar und ein angemessener Lebensunterhalt gesichert ist. (Siehe Formular «Rechte und Pflichten»)

WWW

- ✓ [Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer \(SAS\)](#)
- ✓ [Formulare für die Gesuchstellung](#)
- ✓ [Formular «Rechte und Pflichten»](#)
- ✓ [Auslandschweizergesetz \(ASG\)](#)

8. Steuern

8.1 Direkte und indirekte Steuern

Anders als das Schweizer Steuerrecht bietet das chinesische kaum Abzugsmöglichkeiten. Steuerfrei sind grundsätzlich nur direkt vom Unternehmen übernommene Leistungen wie beispielsweise Wohnungsmieten und Fahrzeuge.

WWW

- ✓ [China's Tax System \(State Taxation Administration of China\)](#)

8.2 Doppelbesteuerung

Das aktuelle Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und China ist seit dem 15.11.2014 in Kraft. Es enthält Regelungen zur Einschränkung der Besteuerungsrechte der Schweiz und China, wenn die entsprechenden Einkünfte sowohl in China als auch in der Schweiz der Besteuerung unterliegen und damit eine Doppelbesteuerung vorliegt.

Das Abkommen ist für in China wohnhafte Schweizerinnen und Schweizer insbesondere dann von Bedeutung, wenn sie (weiterhin) gewisse Einkünfte aus der Schweiz beziehen wie etwa Einkünfte aus Liegenschaften oder aus Erwerbstätigkeit, Ruhegehälter, Dividenden und Zinsen. Das Abkommen schränkt die Schweiz als Quellenstaat solcher Einkünfte in ihrem Besteuerungsrecht ein und/oder verpflichtet China zur Anrechnung der Schweizer Steuern an die Einkommensteuern von China. Nähere Auskünfte dazu erteilt das [Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF](#).

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat eine Liste der gemäss den entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen zulässigen Quellensteuersätze auf Dividenden und Zinsen veröffentlicht (siehe Linkkästchen). Aus dieser Liste geht zudem hervor, welches Formular zur Rückerstattung der Verrechnungsteuer zu verwenden ist. Für Fragen zur Rückerstattung ist die [Abteilung Rückerstattung der ESTV](#) zuständig.

Für die Erhebung (und eine allfällige Rückerstattung) der Schweizer Steuern für übrige Einkünfte sind die [kantonalen Steuerverwaltungen](#) zuständig. Wertvolle Informationen für im Ausland ansässige Bezüger finden sich im Rundschreiben mit der Bezeichnung „Quellensteuern - Merkblätter und DBA-Übersichten für die Quellensteuer“ der ESTV. Dieses Rundschreiben wird jährlich aktualisiert.

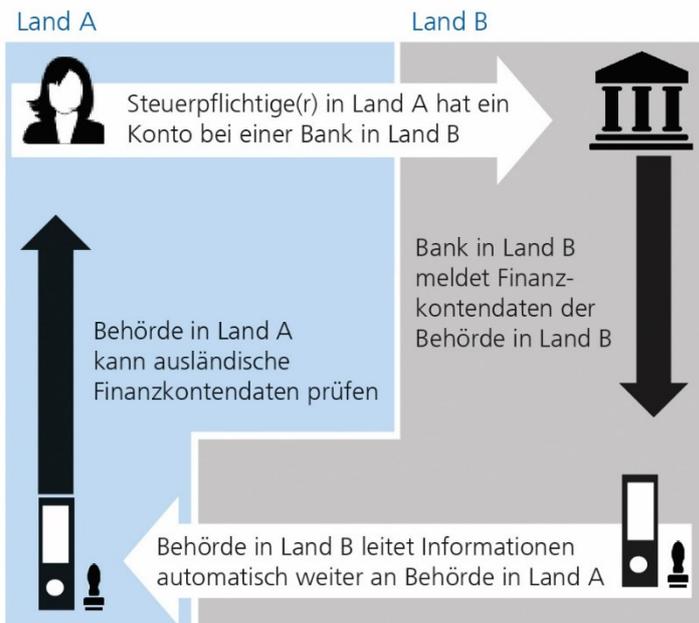
WWW

- ✓ [Doppelbesteuerungsabkommen mit China](#)
- ✓ [Doppelbesteuerung \(SIF\)](#)
- ✓ [Steuerentlastungen für schweizerische Dividenden und Zinsen \(ESTV\)](#)
- ✓ [Rundschreiben Quellensteuer - Merkblätter und DBA-Übersichten für die Quellensteuer \(ESTV\)](#)

8.3 Informationsaustausch

Die Schweiz wendet seit dem 1.1.2018 mit rund hundert Partnerstaaten den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) an, darunter mit der VR China (voraussichtlich ab 1. Januar 2020 auch mit Macao). Das bedeutet, dass meldepflichtige Finanzinstitute in China und in der Schweiz seit dem 1.1.2018 Informationen über Finanzkonten von im jeweils anderen Staat steuerlich ansässigen natürlichen und juristischen Personen erheben. Auf schweizerischer Seite übermittelt die Eidgenössische Steuerverwaltung diese Informationen ab 2019 jährlich und automatisch an China. Dasselbe gilt in umgekehrter Richtung.

Vom AIA sind somit auch schweizerische Staatsangehörige mit Steuerdomizil in China und einem Konto oder Depot bei einem in der Schweiz ansässigen Finanzinstitut betroffen. Das heisst, dass im Rahmen des AIA auch Informationen über Finanzkonten ausgetauscht werden, die beispielsweise für den Bezug von Ruhegehältern eingerichtet worden waren.



Diese Informationen werden ausgetauscht:

- Kontonummer
- Name, Adresse, Geburtsdatum
- Steueridentifikationsnummer
- Zinsen, Dividenden
- Einnahmen aus bestimmten Versicherungsverträgen
- Guthaben auf Konten
- Erlöse aus der Veräusserung von Finanzvermögen

So funktioniert der automatische Informationsaustausch © EFD

Vor dem Hintergrund der Einführung des AIA haben einige Staaten ihren Steuerzahlern die zeitlich beschränkte Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen einer (z.T. straflosen) Regularisierung nicht deklarierte Vermögenswerte nachträglich freiwillig offen zu legen und ordnungsgemäss zu deklarieren (bspw. über ein *Voluntary Disclosure Program*). Um zu erfahren, ob diese Möglichkeit in China noch besteht, erkundigen Sie sich bei der zuständigen nationalen Steuerbehörde.

Weitere nützliche Angaben zum AIA, namentlich zu den Arten von Information, auf die sich der AIA beschränkt, finden Sie auf der Website des SIF:

WWW

- ✓ [Chinesische Steuerbehörde](#)
- ✓ [Automatischer Informationsaustausch \(SIF\)](#)

8.4 Auslandschweizer und Schweizer Banken

Aktuelle Problematik

Im Zuge des Ausbaus von Regulierungen (internationale Normen/Standards, nationale Rechtsetzung und institutsinterne Vorschriften) ist in den vergangenen Jahren das Bewusstsein der

Finanzinstitute für mögliche Rechts- und Reputationsrisiken, insbesondere im grenzüberschreitenden Geschäft, gestiegen. Dies hat zur Folge, dass im Ausland wohnhafte Personen von Schweizer Finanzinstituten zum Teil keinen oder nur restriktiven Zugang zu Finanzdienstleistungen erhalten. Diverse Schweizer Finanzinstitute bieten Auslandschweizerinnen und -schweizern mit Wohnsitz in zahlreichen Staaten aber weiterhin ein Zahlungsverkehrskonto an, unter Vorbehalt der lokalen und der schweizerischen rechtlichen Bestimmungen.

Besprechen Sie Ihren Fall!

Bankkunden stehen in einer privatrechtlichen Beziehung zur Bank. Betroffenen wird empfohlen, schon bei der Vorbereitung des Wegzugs von der Schweiz ins Ausland bzw. vom Ausland zurück in die Schweiz das Gespräch mit ihrem Bankinstitut zu suchen, um Regelungen zu finden, die ihren spezifischen Bedürfnissen gerecht werden.

Lösungen

Die konsularische Direktion verfolgt die Entwicklungen aufmerksam. Die Auslandschweizer-Organisation (ASO) strebt im Dialog mit Behörden und Bankinstituten ein besseres Angebot für die betroffenen Auslandschweizerinnen und -schweizer an (für nähere Information siehe den

untenstehenden [Link](#)). Die Auswanderungsinteressierten können zusätzlich zur Kontaktaufnahme mit Bankinstituten die ASO um Ratschlag sowie Informationen über die günstigen Angebote bitten. Reichen diese Wege nicht, um eine befriedigende Lösung zu erzielen, so können sich Kundinnen und Kunden von Schweizer Bankinstituten an den Schweizerischen Bankenombudsman wenden.

Weitere Informationen

WWW

- ✓ [Bankdienstleistungen \(ASO\)](#)
- ✓ [Schweizerischer Bankenombudsman](#)
- ✓ [Information für Privatkunden \(Schweizerische Bankiervereinigung\)](#)

9. Familienzusammenführung, Ehe, Partnerschaft

9.1 Familienzusammenführung

Möchte ein schweizerisch-chinesisches Ehepaar in China leben, kann für die schweizerische Ehepartnerin bzw. den Ehepartner sowie deren Kinder ein Visa für Familiennachzug (Visa Q) beantragt werden (siehe [Kapitel 2.2](#)).

Der Antrag muss persönlich von der Antragstellerin bzw. vom Antragssteller bei der Konsularabteilung der Botschaft der VR China in Bern, dem Generalkonsulat in Zürich oder beim lokalen *Public Security Bureau* (falls bereits in China) eingereicht werden.

9.2 Ehe

Meldepflicht

Eine im Ausland zivilrechtlich geschlossene Ehe wird in der Schweiz anerkannt und muss den schweizerischen Zivilstandsbehörden gemeldet werden.

Verfahren

Schweizerinnen und Schweizer melden ihre im Ausland geschlossene Ehe der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland. Diese übersetzt und beglaubigt die Dokumente und übermittelt sie gebührenfrei in die Schweiz. Ausnahmsweise kann die Meldung auch bei der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen erfolgen, die die Dokumente bei Bedarf an die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland zwecks Übersetzung und Beglaubigung schickt (gebührenpflichtig).

Kontaktaufnahme im Voraus

Wir empfehlen Ihnen, bereits vor der Eheschliessung bei der zuständigen schweizerischen Vertretung abzuklären, welche Vorschriften zu beachten sind, damit die Eheschliessung in der Schweiz so rasch wie möglich anerkannt und im

Personenstandsregister eingetragen werden kann.

Weitere Informationen

Nähere Auskünfte können dem Merkblatt über die Eheschliessung im Ausland des Bundesamtes für Justiz (BJ) sowie den Unterlagen der ausländischen Behörden entnommen werden.

WWW

- ✓ [Meldepflicht Eheschliessung im Ausland \(Schweizerische Botschaft in China\)](#)
- ✓ [Merkblatt Eheschliessung im Ausland \(BJ\)](#)

9.3 Partnerschaft

Das chinesische Recht kennt keine Partnerschaften von gleichgeschlechtlichen Paaren. Mehr und mehr gibt es aber gerade in den grösseren Städten unverheiratete und auch gleichgeschlechtliche Paare, die zusammen in einer Wohnung leben.

Weitere Informationen

Nähere Auskünfte können dem Merkblatt über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft im Ausland des Bundesamtes für Justiz (BJ) sowie den Unterlagen der ausländischen Behörden entnommen werden.

WWW

- ✓ [Meldepflicht Partnerschaft im Ausland \(Schweizerische Botschaft in China\)](#)
- ✓ [Merkblatt Begründung der eingetragenen Partnerschaft \(BJ\)](#)

10. Schule und Bildung

10.1 Schweizerschulen

Seit August 2017 gibt es eine Schweizer Schule in Beijing. Der Unterrichtsbetrieb wurde als deutschsprachige Abteilung der Western Academy Beijing aufgenommen. Derzeit bestehen Klassen auf Kindergarten- sowie Primarstufe.

WWW

- ✓ [Swiss School Beijing](#)
- ✓ [Schweizerschulen \(educationsuisse\)](#)

Hinweis: Informationen über die Deutsch-Schweizerische Internationale Schule (GSIS) Hongkong und die Einschulung im dortigen Lycée français international finden Sie im Dossier Leben und Arbeiten in Hongkong.

WWW

- ✓ [Internationale Schulen \(educationsuisse\)](#)
- ✓ [Deutsch-Schweizerische Internationale Schule \(GSIS\)](#)

10.2 Internationale Schulen

Die Aufnahme in staatliche Grundschulen ist nur für Einheimische möglich. In Beijing gibt es für ausländische Kinder eine schweizerische, deutsche, französische, englische, japanische, indische sowie pakistanische Schule. In diese Schulen werden Kinder ab 4 Jahren aufgenommen. Es kann nur die Grundschule bis ca. zur 6. Klasse absolviert werden. Die deutsche Schule führt bis zum Abitur, die französische Schule bis zum Baccalauréat.

In Beijing und Shanghai gibt es viele internationale Schulen. Die Einschulung von Schweizer Kindern ist möglich, sofern die gewählte Schule Platz hat.

Bei definitiver Anmeldung müssen die Zeugnisse der vorangehenden Zeugnisperioden vorgelegt werden.

Nachfolgend die Links auf die wichtigsten Schulen in Peking.

**WWW
Beijing**

- ✓ [Deutsche Botschaftsschule](#)
- ✓ [ISB The International School](#)
- ✓ [BISS International School](#)
- ✓ [WAB Western Academy](#)
- ✓ [The International Montessori School](#)
- ✓ [Canadian International School](#)
- ✓ [The British School](#)

10.3 Universitäten

An chinesischen Universitäten und technischen Hochschulen muss zum Besuch der meisten Studiengänge die Beherrschung der chinesischen Sprache nachgewiesen werden. Grössere Universitäten offerieren jedoch auch Studiengänge auf Englisch, meist zu höheren Studiengebühren. Viele spezialisierte Universitäten bieten das Studium der chinesischen Sprache an. Die Zulassung ausländischer Student/innen an chinesischen Hochschulen erfolgt nur mit Genehmigung des chinesischen Bildungsministeriums, die oft von der Universität direkt eingeholt wird.

Partneruniversitäten und Stipendien

Viele Schweizer Hochschulen haben chinesische Partneruniversitäten. Im Rahmen von Partnerschaftsabkommen können Studierende ein bis zwei Semester in China studieren. Informationen über Austauschprogramme erhalten Sie von der Mobilitätsstelle und der Abteilung für internationale Beziehungen an Ihrer Hochschule. Eine Liste mit den Adressen der Mobilitätsstellen der Hochschulen in der Schweiz stellt die Seite swissuniversities zur Verfügung.

Die Mobilitätsstelle Ihrer Heimatuniversität verwaltet im Auftrag des Bundes zudem ausländische Regierungsstipendien von rund 40 Ländern, darunter auch China. Die Mobilitätsstelle schreibt die angebotenen Stipendien aus und trifft die

Wahl der Bewerber/innen aus der Schweiz. In der Regel decken die Regierungsstipendien die Studien- und Lebenshaltungskosten im Gaststaat China. Hin- und Rückreisekosten hingegen werden meist vom Stipendiaten selber getragen.

Eine weitere Möglichkeit in China zu studieren, sind kantonale oder Bundesstipendien. Stipendien für das Ausland werden von zahlreichen Organisationen vergeben, die unterschiedliche Bedingungen an potenzielle Stipendiaten stellen.

Die Bedingungen für ein Studium in China

Die Zulassungsbedingungen variieren je nach Universität. Grundsätzlich gilt: Für ein Bachelor-Programm ist der erfolgreiche Abschluss einer zwölfjährigen Schulausbildung nachzuweisen. Das Höchstalter bei Studienbeginn liegt in der Regel bei 25 Jahren. Das Mindestalter beträgt – wie beim Master- und Doktorprogramm – 18 Jahre. Bei Master-Programmen wird ein Bachelor oder ein vergleichbarer Abschluss, zum Beispiel Vordiplom plus zwei Semester, benötigt.

Manche Universitäten fordern zusätzlich Empfehlungsschreiben von zwei Professoren auf Englisch. Das Höchstalter für das Masterprogramm liegt in der Regel bei 35 Jahren. Die Programme für Doktoranden erfordern einen Master, Magister oder

ein Diplom. Das Höchstalter zum Start des Programms beträgt in der Regel 40 Jahre.

Sprachtest

Voraussetzung für ein normales Fachstudium ist meist das erfolgreiche Bestehen des *Hanyu Shuiping Kaoshi* Prüfung, des standardisierten Tests der chinesischen Sprache. Zum Nachweis der Englischkenntnisse verlangen die meisten Hochschulen den amerikanischen TOEFL-Test oder den britischen IELTS-Test. Welches Ergebnis für die jeweiligen Studiengänge erreicht werden muss, steht auf den Webseiten der Hochschulen. Ausländische Studierende haben auch die Möglichkeit, an Chinas Hochschulen ein reines Sprachstudium zu absolvieren.

WWW

- ✓ [Studieren im Ausland \(swissuniversities\)](#)
- ✓ [Stipendien für Auslandstudien](#)

Siehe auch Kapitel «[Sprachaufenthalt und Studium](#)».

11. Löhne und Lebenshaltungskosten

11.1 Löhne und Saläre

Die Vergütung hängt davon ab, ob Sie als Expat aus dem Ausland oder vor Ort eingestellt werden.

Anstellungsverträge für Expats

Wenn Sie von einem multinationalen Unternehmen nach China entsandt werden, können Sie ein Gehalt auf dem westeuropäischen oder nordamerikanischen Niveau sowie eine Reihe von Vorteilen erwarten.

Die Gehälter für Expats hängen von der Position bzw. Branche ab. Zusätzlich zu den Gehältern gibt es unterschiedliche Zulagen, beispielsweise 3 bis 5 Wochen bezahlte Ferien, ein jährliches Rundfluggticket, komplette Gesundheitsversorgung auf westlichem Standard, Krankentransportversicherung, Steuervergütung, Erstattung der Transportkosten und aller anderer Unkosten und Schulungen, die Sie als Angestellte(r) haben. Manchmal bezahlt der Arbeitgeber auch Sprachkurse. In Kaderpositionen wird oft ein Handy und ein Auto (teilweise mit Fahrer) zu Verfügung gestellt oder es werden zumindest die Fahrten zur Arbeit zurückerstattet.

Anstellung von ortsansässigen Einwanderern

Wenn Sie in China lokal angestellt werden, haben Sie eine andere Ausgangslage. Sie erhalten nur einen Bruchteil des Pakets, das Sie bei einer Entsendung aus der Schweiz nach China erwarten könnten. Als Einwanderer bekommen Sie oft bessere Konditionen als Ihre chinesischen Kollegen, aber gleichzeitig ist es möglich, dass Sie nicht dasselbe Gehalt erreichen, das Sie von zu Hause gewohnt waren.

Üblich ist ein Einkommen zwischen USD 15'000-50'000 im Jahr. Dieses Gehalt kann jedoch steigen, wenn Sie wichtige Erfahrungen in das Geschäft der Firma einbringen. Gehälter für mittlere Positionen wie Übersetzer oder Assistenten reichen von USD 15'000-30'000 pro Jahr.

Das Unterrichten von Englisch wird gut bezahlt – zumindest für chinesische Verhältnisse – mit einem Einkommen für ausländische Lehrpersonen für das Fach Englisch zwischen USD 5'000-15'000 pro Jahr. Der genaue Betrag hängt stark von Ihrer Position ab. Die US-amerikanische Botschaft in China bietet einen guten Überblick an:

WWW

✓ [Teaching English in China \(US Botschaft\)](#)

Neben dem Gehalt an sich können die zusätzlichen Leistungen genauso wichtig sein. Manche Angestelltenpakete enthalten keinerlei Miete, andere unterstützen Sie mit einem Zuschuss von bis zu USD 1'500 im Monat. Selten stellt der Arbeitgeber einem lokal angestellten Ausländer eine Wohnung bereit.

Wenn eine ausländische Krankenversicherung und ein Krankentransportservice in Ihrem Arbeitsvertrag enthalten sind, kommen ca. USD 200 im Monat als weitere Leistung dazu.

3 bis 4 Wochen bezahlte Ferien pro Jahr sind Standard für Beschäftigte mit lokalem Anstellungsverhältnis. Wenn Sie Glück haben, beinhaltet Ihr Ferienpaket einen jährlichen Flug in Ihr Heimatland.

Mindestlohn in China

In China gibt es Mindestlöhne. Diese können jedoch von Provinz zu Provinz oder sogar von Stadt zu Stadt variieren.

11.2 Lebenshaltungskosten

In China sind die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten tendenziell günstiger als in der Schweiz. Es gilt jedoch unbedingt zu beachten, dass einerseits Wohnkosten, Sozialabgaben und Steuern im Vergleich nicht berücksichtigt sind und andererseits die Lebenshaltungskosten stark von den eigenen Bedürfnissen und dem Wohnort abhängen (z.B. Kauf lokal produzierter oder importierter Güter, Wohnen auf dem Land oder in einer Grossstadt).

Es gibt Supermärkte, welche importierte Waren anbieten. Diese Produkte sind jedoch deutlich teurer als lokale Produkte.

Empfehlung

Erstellen Sie ein persönliches Budget. Zusätzliche Informationen finden Sie u.a. auf der Webseite des EDA.

WWW

✓ [Lebenshaltungskosten \(EDA\)](#)

12. Wohnen und Verkehrswesen

12.1 Wohnen

Mieten

Wohnungen werden mehrheitlich von Immobilienmaklern vermittelt. Der Makler erhält eine Provision, die entweder vom Vermieter oder vom Mieter bezahlt wird. Die jeweilige Praxis ist von Stadt zu Stadt unterschiedlich. Es gibt sowohl möblierte als auch unmöblierte Wohnungen. Oft ist eine Grundausstattung vorhanden. Dazu gehören Kochherd, Kühlschrank, Waschmaschine, Fernseher, Klimaanlage, Bett, Kleiderschrank, Tisch und Stühle. Nicht zur Grundausstattung gehören Geschirrspüler und Backöfen. Je nach Vermieter und Verhandlungsgeschick sind mehr oder weniger Geräte und Mobiliar vorhanden oder wird zusätzliches Inventar bereitgestellt.

Ein Mietvertrag wird meistens für ein Jahr abgeschlossen. Ein Mietdepot von einem bis drei Monatsmieten ist üblich. Mietverträge sind oft nur auf Chinesisch verfasst. Es ist ratsam, eine chinesische Vertrauensperson vorab oder spätestens bei Vertragsunterzeichnung beizuziehen.

Das Wohnungsangebot vergrössert sich im Zuge einer intensiven Bautätigkeit laufend. In den Städten sind die Mieten verhältnismässig hoch. Dies trifft speziell auf Immobilien von guter baulicher Qualität zu. Die angebotenen Wohnungen entsprechen jedoch oftmals nicht den westlichen Qualitätsansprüchen. Wohnungen in den Stadtzentren befinden sich meistens in Hochhäusern. Einfamilien- oder Reihenhäuser finden sich eher in Aussenquartieren.

Parkplätze sind in den Mieten oft nicht inbegriffen und Parkhäuser nur zum Teil vorhanden.

Anders als im Norden Chinas sind Wohnungen und Häuser südlich des Jangtseflusses, also auch in Shanghai, nicht mit Zentralheizung ausgestattet.

WWW

- ✓ [International Real Estate Listings \(Mondinon\)](#)

Netzspannung und Stecker

- 220 Volt/50 Hertz (Schweiz: 220-230 Volt/50 Hertz);
- Für dreipolige Stecker ist ein Adapter notwendig, zweipolige Stecker können meistens ohne Adapter eingesetzt werden.

WWW

- ✓ [Länderübersicht Netzsteckertypen, Netzspannungen und -frequenzen](#)

12.2 Verkehrswesen

Strasse

Der Strassenverkehr ist in den Grosstädten sehr dicht. Die Motorfahrzeugnutzung nimmt ständig zu und ersetzt die früher beliebten Velos.

Schiene

China hat das Eisenbahnnetz und High-Speed-Netze zwischen den grossen Städten in den letzten Jahren kontinuierlich erweitert. Die Schiene ist das Haupttransportmittel. Grosse Städte verfügen über ein Metronetz.

Luftfahrt

Die zivile Luftfahrt wird von drei Grossflughäfen gesteuert (Beijing, Shanghai und Guangzhou). Diese fungieren als moderne, internationale Hubs.

Schifffahrt

Chinesische Frachthäfen sind unter den weltweit grössten Meereshäfen an prominenter Stelle vertreten. Der grösste Hafen in China befindet sich in Shanghai.

WWW

- ✓ [U-Bahn Karten weltweit \(Mapa-Metro\)](#)
- ✓ [World's Airports](#)

13. Kultur und Kommunikation

13.1 Kulturelles Leben

Die Grossstädte Chinas haben ein reiches Kulturleben. Die Programme der Stadttheater umfassen Konzerte, Oper- und Ballet-Aufführungen auf zum Teil beachtlichem Niveau. Vielerorts treten auch namhafte ausländische Künstler/innen und Ensembles auf. Zudem lädt eine grössere Zahl von Museen, Kunstgalerien und Kinos zum Besuch ein.

Wegen der Sprachbarriere sind ausländische Theateraufführungen eher selten. Chinesische Truppen spielen bisweilen ausländische Dramen in chinesischer Sprache.

Religion

Das kommunistische China wurde als atheistischer Staat gegründet. Die Glaubensfreiheit ist in der Verfassung garantiert und im Alltag toleriert, wenn die sozialistische Ordnung dadurch nicht gestört wird. Die fünf offiziell anerkannten Religionen sind: Buddhismus, Konfuzianismus, Islam, Protestantismus und Katholizismus.

Radio

Verschiedene Radiostationen strahlen täglich Nachrichtensendungen in englischer Sprache aus (Mittelwelle). Zudem können Auslandsender auf Kurzwelle gehört werden. Auf UKW sind verschiedene lokale Radiostationen zu empfangen. Über Internet können Schweizer Lokalsender empfangen werden.

TV

Das lokale TV-System ist PAL (chinesische Version). Dank Kabelfernsehen und Satellitenempfänger werden in den meisten Wohnungen BBC, CNN, CNBC und zahlreiche andere internationale Sender auf Englisch empfangen. Dasselbe gilt für die Deutsche Welle und TV5. Daneben sendet eine Vielzahl lokaler und chinesischer Kanäle. Es gibt zwei englischsprachige chinesische Sender (ICS und CCTV 9).

Internet

Verschiedene Firmen bieten Zugang ins Internet. Das Internet unterliegt jedoch einer strengen Überwachung und Zensur. So sind beispielsweise

Internetdienste von Google in China nicht zugänglich.

Social Media

Twitter, Youtube und Facebook sind gesperrt. Jedoch kann eine ganze Reihe chinesischer Sozialer Netzwerke wie RenRen (Facebook), Sina Weibo (Twitter), QQ (Instant Messaging) oder Youku (Youtube) benutzt werden. Sie unterliegen der Zensur. Bei der Nutzung sozialer Netzwerke sollten Sie dies nicht vergessen.

Presse

Fremdsprachige Bücher und Zeitschriften finden Sie nur beschränkt in bestimmten Buchhandlungen und Hotelshops. In grösseren Städten unterhalten die Alliance Française, das Goethe-Institut und die Deutsche Schule Leihbibliotheken.

WWW

- ✓ [Online Newspapers](#)
- ✓ [List of television networks](#)
- ✓ [World Radio Map](#)

Mehr Informationen zu den schweizerischen Sendern und Zeitungen finden Sie hier:

WWW

- ✓ [Schweizer Radio und Fernsehen \(SRF\)](#)
- ✓ [Swissinfo](#)
- ✓ [Schweizer Zeitungen](#)
- ✓ [Schweizer Revue](#)
- ✓ [Gazzetta Svizzera](#)

13.2 Telefon und Notrufe

- Landesvorwahl: +86
- Polizei: 110
- Verkehrspolizei: 122
- Feuerwehr: 119
- Ambulanz: 120

14. Sicherheit

14.1 Natürliche Risiken

China verfügt über mehrere Erdbebengebiete. An den Küsten besteht ein Tsunamirisiko.

Während der Sommermonate muss mit Überschwemmungen gerechnet werden. Die Küstenregionen im Süden und Südosten des Landes werden von Mai bis November von Taifunen heimgesucht.

Im Falle einer Krise oder Naturkatastrophe

Sollte sich während Ihres Aufenthalts eine Naturkatastrophe oder eine Krise ereignen, melden Sie sich möglichst rasch bei Ihren Angehörigen und befolgen Sie die Anweisungen der Behörden. Sind die Verbindungen ins Ausland unterbrochen, kontaktieren Sie die schweizerische Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im Ausland.

WWW

- ✓ [Vertretungen und Reisehinweise \(EDA\)](#)
- ✓ [Helpline EDA](#)
- ✓ [World Meteorological Organization](#)

14.2 Diverse Hinweise

Ausserhalb der Agglomerationen sind die Strassen oft in schlechtem Zustand und nur in chinesischer Schrift ausgeschildert. Es ist empfehlenswert, nicht selbst zu fahren, sondern ein Auto mit Chauffeur zu mieten. Von nächtlichen Überlandfahrten wird abgeraten. Ein erhebliches Unfallrisiko besteht aufgrund der unterschiedlichen Verkehrsteilnehmenden (Fahrrad, Fussgänger, Auto, Lastwagen und Fuhrwerke).

Empfehlung

Prüfen Sie unbedingt vor Ihrem Aufenthalt, welche medizinischen Leistungen von Ihrer Krankenversicherung abgedeckt werden (siehe «Vorsorge und Versicherung») und denken Sie an Reise- und andere Versicherungen. Lesen Sie die Reisehinweise des EDA, sie werden laufend überprüft!

15. Schweizerinnen und Schweizer

15.1 Konsularischer und diplomatischer Schutz

Konsularischer Schutz

Eine besondere Form der Interessenwahrung der Auslandvertretungen zugunsten der Schweizer Bürger ist der konsularische Schutz. Gemäss Auslandschweizergesetz ASG (SR 195.1) vom 26. September 2014 sind die diplomatischen und konsularischen Vertretungen Schweizer Staatsangehörigen behilflich, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann oder sie nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbst oder mit Hilfe Dritter zu wahren. D. h., die betroffenen Personen haben im Sinn der Eigenverantwortung zunächst die vor Ort verfügbaren Anlaufstellen und Hilfsmöglichkeiten (z.B. Polizei, Ambulanz, medizinische Einrichtungen, Geldinstitute) oder Versicherungen soweit als möglich selbstständig in Anspruch zu nehmen. Der konsularische Schutz, also die Hilfeleistung durch das EDA, kommt erst zum Tragen, wenn die Betroffenen alles Zumutbare versucht haben, um die Notlage selber organisatorisch oder finanziell zu überwinden. Auf Hilfeleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Diplomatischer Schutz

Verletzt ein Staat völkerrechtliche Regeln, so kann die Schweiz auf diplomatischer Ebene für ihre Staatsangehörigen tätig werden (diplomatischer Schutz).

WWW

- ✓ [Ratgeber «Auswanderung»](#)
- ✓ [Konsularischer Schutz: Hilfe im Ausland](#)
- ✓ [Diplomatischer und konsularischer Schutz](#)
- ✓ [Helpline \(EDA\)](#)

Helpline EDA



Die Helpline EDA beantwortet als zentrale Anlaufstelle Fragen zu konsularischen Dienstleistungen.

Rund um die Uhr!

Tel. aus der Schweiz: 0800 24-7-365

Tel. aus dem Ausland: **+41 800 24-7-365**,

+41 58 465 33 33

E-mail: helpline@eda.admin.ch

Skype: [helpline-eda](#) (Gratis aus dem Ausland)

WWW

- ✓ [Formular Helpline \(EDA\)](#)
- ✓ [Helpline \(EDA\)](#)

15.2 Politische Rechte

Nutzen Sie Ihre demokratischen Rechte auch im Ausland!

Schweizerische Staatsangehörige haben auch im Ausland die Möglichkeit, ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Sie können sich aktiv und passiv an eidgenössischen Volksbegehren, Abstimmungen und Nationalratswahlen beteiligen (Ständeratswahlen sind kantonal geregelt). Voraussetzung dafür ist ein fester Wohnsitz im Ausland, sowie die Anmeldung als Stimmberechtigter bei der dafür zuständigen Schweizerischen Botschaft oder dem Konsulat. Wer sich auf diesem Weg ins Stimmregister seiner letzten Wohngemeinde eintragen lässt, erhält auf dem Postweg das amtliche Stimm- und Wahlmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates zugeschickt. In der «Schweizer Revue», der Zeitschrift für Auslandschweizer, wird regelmässig über bevorstehende Eidgenössische Abstimmungen informiert oder konsultieren Sie die Website Demokratie von ch.ch.

WWW

- ✓ [Auslandschweizer \(Demokratie.ch.ch\)](#)
- ✓ [Schweizer Revue](#)
- ✓ [Gazzetta Svizzera](#)

Kantonale Wahlen und Abstimmungen

Diverse Kantone offerieren Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern auch die Teilnahme an kantonalen Urnengängen.

Anmeldung: Schweizer und Doppelbürger

Auch Doppelbürgerinnen und Doppelbürger können die schweizerischen Stimm- und Wahlrechte ausüben. Sie riskieren damit in gewissen Staaten, die die Doppelbürgerschaft nicht anerkennen, allfällige Konsequenzen in Bezug auf die andere Staatsbürgerschaft.

Weitere Informationen

WWW

- ✓ [Stimm- und Wahlrecht im Ausland](#)

15.3 eGov

Alle Vertretungen haben – in Ergänzung zum Internetauftritt des EDA – eigene Webseiten mit einem umfassenden Informationsangebot für Auslandschweizer. Immer mehr Vertretungen kommunizieren zudem via Social Media wie Facebook und Twitter.

WWW

- ✓ [Vertretungen und Reisehinweise \(EDA\)](#)
- ✓ [Webseite des EDA](#)

Online-Schalter

Der Online-Schalter EDA dient der Vereinfachung des Austauschs zwischen im Ausland wohnhaften Staatsangehörigen der Schweiz und der jeweils zuständigen schweizerischen Vertretung. Nach der Registrierung können Sie sich über den Online-Schalter im Auslandschweizerregister anmelden und beispielsweise Adressänderungen melden, Publikationen («Schweizer Revue» oder «Gazzetta Svizzera») bestellen, die zuständige Vertretung kontaktieren oder Zivilstandsangelegenheiten melden.

Weitere Informationen und den Zugang zum Anmeldeportal finden Sie hier:



15.4 Organisationen

Auslandschweizer-Organisation (ASO)

Die ASO besteht aus dem Auslandschweizererrat – auch «Auslandschweizerparlament» genannt – und dem Auslandschweizersekretariat, das eine breite Dienstleistungspalette für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer anbietet. Dazu gehört die Herausgabe der «Schweizer Revue», die alle angemeldeten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer kostenlos erhalten, die Organisation des jährlichen Auslandschweizer-Kongresses, die Betreuung von jungen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (Lager, Familienaufenthalte, Jugendaustausch) und Beratung und Betreuung in Zusammenhang mit Auswanderung und Rückwanderung.

WWW

- ✓ [Auslandschweizer-Organisation \(ASO\)](#)
- ✓ [Schweizer Revue](#)

Schweizer Vereine

WWW

- ✓ [Schweizer Vereine im Ausland](#)

SwissCommunity.org

Die Internet-Plattform SwissCommunity vernetzt schweizerische Staatsangehörige weltweit und bietet eine Vielzahl von Informationen.

WWW

- ✓ [SwissCommunity](#)

Kontakt

- ✉ Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Konsularische Direktion KD
Auswanderung Schweiz
Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern
- ☎ **+41 800 24-7-365** / +41 58 465 33 33
- ✉ helpline@eda.admin.ch
- 🌐 www.swissemigration.ch